



DIE LINKE.
Darmstadt
Stadtverordnetenfraktion

Linksfraktion Darmstadt, Landgraf-Philipps-Anlage 32, 63283 Darmstadt

Landgraf-Philipps-Anlage 32
64283 Darmstadt

Antrag

Telefon 06151 / 66 90 310

Telefax 06151 / 66 90 533

an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Darmstadt

info@linksfraktion-darmstadt.de

www.linksfraktion-darmstadt.de

Darmstadt, den 30.09.2013

„Keine weitere Ausdehnung der Sonntagsöffnung“

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Angesichts des wachsenden Wirtschaftsdrucks ist der Sonntag als ein Tag der Ruhe und des bewussten Andersseins für die Menschen nötiger denn je. Dies gilt insbesondere für die Beschäftigten des Einzelhandels, dessen Öffnungszeiten in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich ausgeweitet wurden. Da dies in der Regel ohne Personalaufbau geschah, wurden die Arbeitszeiten enorm „flexibilisiert“. Betroffen sind insbesondere die Teilzeit-Beschäftigten. Oft genug reichen die Arbeitsschichten im Einzelhandel mittlerweile bis in den späten Samstagabend hinein. Die Beschäftigten brauchen wenigstens einen Tag, an dem sie verlässlich ihre Freizeit mit ihrer Familie oder im Freundeskreis verbringen und entspannen können.

Der verfassungsrechtlich garantierte Schutz von Sonn- und Feiertagen darf deshalb nicht ausgehöhlt, sondern muss vielmehr gestärkt werden. Insbesondere ist die Zahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage in engen Grenzen zu halten. Die strikten Bedingungen für Ausnahmen müssen erhalten bleiben. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Stadtverordnetenversammlung das klärende Urteil des Darmstädter Verwaltungsgerichts vom 13. Juni 2013.

Insofern Rechtsunsicherheit bei den Unternehmen des Einzelhandels und beim Citymarketing bestehen sollte, wird der Magistrat dazu aufgefordert, die aus dem Urteil hervorgehende künftige Genehmigungspraxis für die Sonntagsöffnung nach §6(1) des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes transparent und unmissverständlich zu kommunizieren. Es dürfen nur Anlässe für eine sonntägliche Ladenöffnung genommen werden, die den vom Verwaltungsgericht formulierten Bedingungen überprüfbar entsprechen.

Begründung:

erfolgt mündlich

Karl-Heinz Böck

Martina Hübscher Paul